



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Rat	28.11.2017	2

**Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum 31.12.2012**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.11.2017, den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2012 zu bestätigen und den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am						Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
		Ein-stimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enth.		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sach- und Rechtslage:

Nach § 116 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den jeweiligen Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 116 Absatz 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanz**gesamt**lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

In dem Gesamtabschluss werden nach § 116 Absatz 2 GO NRW die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Form (insbesondere Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechtes, Zweckverbände) oder privatrechtlicher Form (insbesondere GmbHs, AGs, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung) nach Maßgabe der bestehenden Konsolidierungsvorschriften zusammengefügt.

Rückblick: Verzichtserklärung zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011

In seiner Sitzung vom 29.03.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 16.03.2017 die Zulässigkeit der Verzichtserklärung zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse zum 31.12.2010 und 31.12.2011 einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss wurde durch den Rat in seiner Sitzung vom 04.04.2017 ebenfalls einstimmig bestätigt und die Verwaltung hat den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses der unteren Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.04.2017 angezeigt.

Die oben genannte Untersuchung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte **unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Entwicklungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015** der verbundenen Unternehmen und wurde in einer gutachterlichen Stellungnahme wie folgt zusammengefasst:

„HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vertritt die Auffassung, dass nach dem „Geist“ des Gesetzgebers die Aufstellungspflicht eines NKF-Gesamtabschlusses letztlich nur dann gegeben ist, wenn durch den vermeintlichen Gesamtabschluss die Qualität der Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung der Kommune im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich höher wird und der gemeindliche Gesamtabschluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommune beiträgt.

Die Stadt Monschau könnte mittels eines (gedachten) Gesamtabschlusses auf den 31.12.2010 bzw. 31.12.2011 weder ihre Rechenschaftslegung noch ihre finanzwirtschaftliche Steuerung substantiell verbessern. Durch die Nichtaufstellung des Gesamtabschlusses werden den Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft keine Informationen vorenthalten, die ihre wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten, sodass die Stadt Monschau auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 verzichten kann.“

Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2012

Auf den 31.12.2012 verfügt die Stadt Monschau über nachfolgende verselbstständigte Aufgabenbereiche:

Lfd.-Nr.	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteil
	Verbundene Unternehmen (> 50%)	
1	Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG	100,000%
2	HIMO Vermögensgesellschaft mbH	94,000%
3	HIMO Betreibergesellschaft mbH	51,000%
4	Monschau Touristik GmbH	51,000%
	1.3.2 Beteiligungen	
	Zwischensumme Beteiligungen (> 20% und < 50%)	
5	Monschauer Bauland GmbH	50,000%
6	KuK - Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft GmbH	36,000%
7	Monschau Festival gGmbH	25,100%
	Zwischensumme Beteiligungen (> 20%)	
8	regio iT (neu ab 2012)	1,000%
	Zwischensumme Zweckverbände	
9	Volkshochschulzweckverband Südkreis-Aachen	34,320%
10	Förderschulverband Simmerath	30,180%
11	Wasserversorgungszweckverband Perlenbach	25,780%
	1.3.5 Ausleihungen	
	1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	
12	Energie- u. Wasserversorgung GmbH (EWW)	< 0,01%
13	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Aachen (WFG)	< 0,01%

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, hat sich die Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2012 an der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) beteiligt. Insgesamt beträgt der Anteil 1,0 %. Es ist auch hier von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen.

Somit ergeben sich an der ursprünglichen Argumentationsstruktur der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH keine grundsätzlichen Änderungen, sodass die Grundlage für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2012 weiterhin vorliegt.

Diese Auffassung vertritt die Stadt Monschau in Form einer durch die Bürgermeisterin und den Stadtkämmerer unterschriebenen Verzichtserklärung, welche der Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Feststellung zum Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses durch den Rat der Stadt Monschau

Das kommunalrechtlich verankerte Prüfungsverfahren des Gesamtabschlusses entfällt nicht alleine dadurch, dass - wie oben erläutert - auf Grund einer untergeordneten Bedeutung der Beteiligungsstruktur auf den Kernhaushalt offensichtlich kein Gesamtabschluss aufgestellt werden muss.

Die Prüfungsverpflichtung wird vielmehr darauf ausgerichtet, ob die örtlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses tatsächlich vorliegen. Falls dies der Fall ist, bedarf es einer förmlichen Feststellung gemäß dem im Folgenden aufgezeigten Verfahren. Der Verfahrensablauf stellt sich analog zu den genannten Regelungen der GO NRW dar:

1. Prüfung der Zulässigkeit der Verzichtserklärung durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme vom 16.03.2017 durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH in Verbindung mit der Auffassung der Verwaltung der Stadt Monschau gemäß § 116 Abs. 6 i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW.

Nachrichtlich:

Da sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2017 der Auffassung der Verwaltung der Stadt Monschau angeschlossen hat, ist der Vorlage ein vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss unterzeichneter Bestätigungsvermerk als Anlage 2 beigefügt.

2. Bestätigung des Rates über die Zulässigkeit der Verzichtserklärung über die Aufstellung der Gesamtabschlüsse in Analogie zu § 116 Abs. 1 S. 3 GO NRW.
3. Anzeige der zulässigen Verzichtserklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW (Vgl. hierzu 7. NKF-Handreichung des Innenministeriums S. 1769)
4. Eine gesonderte Bekanntmachung des Verzichts der Aufstellung des Gesamtabschlusses muss nicht erfolgen. Vielmehr sind die Adressaten des gemeindlichen Jahresabschlusses mit der Aufstellung des selbigen vom Verzicht auf den Gesamtabschluss entsprechend in Kenntnis zu setzen. (Vgl. hierzu 7. NKF-Handreichung des Innenministeriums S.1772)

Prüfung der Gesamtabschlüsse für die Folgejahre

Da der Rechnungsprüfungsausschuss die Zulässigkeit der Verzichtserklärung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2012 in seiner Sitzung vom

07.11.2017 beschlossen hat und unter der Voraussetzung, dass der Rat diese bestätigt, befreit diese einmalige Feststellung die Stadt Monschau jedoch nicht generell von der Verpflichtung der Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Diese Prüfung muss zu jedem Abschlussstichtag neu erfolgen. Als wesentliche Grundlage dient die durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vorgenommene Stellungnahme vom 16.03.2017, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Entwicklungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 einen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses begründet.

Anlagen:

Anlage 1: *unterschiedene Verzichtserklärung*

Anlage 2: *unterzeichneter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschuss*

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Grotz', written over a circular stamp or mark.

(Stadtkämmerer)

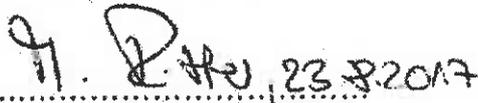
Verzichtserklärung zum Gesamtabchluss

Die Stadt Monschau ist grundsätzlich zu dem Abschlussstichtag 31.12.2012 verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Die Stadt Monschau verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Lfd.-Nr.	Bilanzposition: 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteil
	Verbundene Unternehmen (> 50%)	
1	Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG	100,000%
2	HIMO Vermögensgesellschaft mbH	94,000%
3	HIMO Betreibergesellschaft mbH	51,000%
4	Monschau Touristik GmbH	51,000%
	Bilanzposition: 1.3.2 Beteiligungen	
	Beteiligungen (> 20% und < 50%)	
5	Monschauer Bauland GmbH	50,000%
6	KuK - Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft GmbH	36,000%
7	Monschau Festival gGmbH	25,100%
	Beteiligungen (< 20%)	
8	regio IT (neu ab 2012)	1,000%
	Zweckverbände	
9	Volkshochschulzweckverband Südkreis-Aachen	34,320%
10	Förderschulverband Simmerath	30,180%
11	Wasserversorgungszweckverband Perlenbach	25,780%
	Bilanzposition: 1.3.5 Ausleihungen	
	1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	
12	Energie- u. Wasserversorgung GmbH (EWW)	< 0,01%
13	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Aachen (WFG)	< 0,01%

Da sich an der Argumentationsstruktur der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH zu dem Verzicht auf die Aufstellung von den Gesamtabchlüssen 2010 und 2011 keine grundlegenden Veränderungen ergeben haben, kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu dem Stichtag 31.12.2012 ebenfalls verzichtet werden.

Monschau, den 23.08.2017

 23.8.2017

Margareta Ritter
Bürgermeisterin

 23/8/17

Franz-Karl Boden
Kämmerer

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
über die Prüfung des Gesamtabchlusses
zu dem Stichtag 31.12.2012**

Nach Beratung und dem abschließenden Ergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu dem Stichtag 31.12.2012 für die Stadt Monschau erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 116 Abs. 6 i.V.m. mit § 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW eines externen sachverständigen Dritten bedient. Hierzu wurde die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH durch den Rat der Stadt Monschau in der Sitzung vom 17.01.2017 beauftragt.

Zusammengefasst hat die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH in einer gutachterlichen Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass nach dem „Geist“ des Gesetzgebers die Aufstellungspflicht eines NKF-Gesamtabchlusses letztlich nur dann gegeben ist, wenn durch den vermeintlichen Gesamtabchluss die Qualität der Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung der Kommune im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich höher wird und der gemeindliche Gesamtabchluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommune beiträgt.

Die Stadt Monschau könnte sich mittels eines (gedachten) Gesamtabchluss auf den 31.12.2010 bzw. 31.12.2011 weder ihre Rechenschaftslegung noch ihre finanzwirtschaftlichen Steuerung substantiell verbessern. Durch die Nichtaufstellung des Gesamtabchlusses werden den Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft keine Informationen vorenthalten, die ihre wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen könnten, sodass die Stadt Monschau auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 verzichten kann.

In seiner Sitzung am 29.03.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Monschau die gutachterliche Stellungnahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH über die Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung der Gesamtabchlüsse nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu den Stichtagen 31.12.2010 und

31.12.2011 vom 16.03.2017 beraten und anschließend einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Da diese einmalige Feststellung die Stadt Monschau nicht generell von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, muss die Prüfung zu jedem Abschlussstichtag neu erfolgen:

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 hat sich die Stadt Monschau zusätzlich an der regio IT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio IT) beteiligt. Insgesamt beträgt der Anteil 1,0 %, sodass auch hier von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist. Da sich an der Argumentationsstruktur der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, liegt die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2012 weiterhin vor. Diese Auffassung vertritt die Stadt Monschau in Form einer durch die Bürgermeisterin unterzeichneten Verzichtserklärung vom 23.08.2017.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Abwägungen in der gutachterlichen Stellungnahme des beauftragten Wirtschaftsprüfers bereits überprüft und kommt ebenfalls zu dem Entschluss, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses im Sinne des § 116 GO NRW zu dem Bilanzstichtag 31.12.2012 in zulässiger Weise verzichtet wird.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Monschau , den 07.11.2017



Manfred Fichtner
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses